

Stellungnahme zum Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)

THÜR. LANDTAG POST
04.09.2023 12:22
22890/23

Um die Akzeptanz von Windenergieanlagen in Thüringen zu steigern, haben die Regierungsfractionen in Thüringen einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die verpflichtende finanzielle Beteiligung von Kommunen und Bürgerinnen und Bürgern regelt.

Das FÖS begrüßt den Gesetzentwurf aus folgenden Gründen:

Den Mitgliedern des AfUEN

- Die **Klimaziele** sowohl Deutschlands als auch Thüringens erfordern einen **entschlossenen Ausbau der erneuerbaren Energien** (eE). Gleichzeitig gibt es häufig Widerstände gegen den weiteren Zubau, insbesondere von Windenergieanlagen (WEA). Sie sind zum Teil darin begründet, dass Bürgerinnen und Bürger im Umkreis von Anlagen mit den Auswirkungen u.a. auf Natur und Landschaftsbild konfrontiert sind, während sie andererseits nicht unmittelbar von der kostengünstigen Energieversorgung aus diesen Anlagen profitieren.
- Die **finanzielle Teilhabe** von Kommunen und Bürgerinnen und Bürger an eE-Vorhaben ist ein **wichtiger Faktor** (neben anderen wie die frühzeitige Einbeziehung der Bürger*innen in den Planungsprozess und eine aktive Kommunikation der Vorteile von erneuerbaren Energien, insb. deren Beitrag zu Klimaschutz und Unabhängigkeit von Energieimporten), **um lokale Zustimmung und Akzeptanz** zu erreichen und die regionale Wertschöpfung zu erhöhen.
- Im Unterschied zur freiwilligen Regelung in § 6 EEG schafft das ThürWindBeteilG eine **verpflichtende, verbindliche Beteiligung** der von Windkraftprojekten betroffenen Kommunen und darüber hinaus eine zusätzliche Beteiligung berechtigter Einwohnerinnen und Einwohner. Das Gesetz sieht gleichzeitig ein hohes Maß an **Flexibilität bei den Beteiligungsformen** vor, um den lokalen Unterschieden und Projektbesonderheiten Rechnung zu tragen.

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2933
zu Drs. 7/8233

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen zum Gesetzentwurf:

§ 2 Anwendungsbereich

- Neben WEA sollten auch **Freiflächen-PV-Anlagen** einbezogen werden, da auch hier – wenn auch in geringerem Maße – Betroffenheiten entstehen und Akzeptanzprobleme auftreten können.

§ 4 Grundsatz der Beteiligung und § 5 Andere Beteiligungsformen

- Der Gesetzentwurf sieht als Standardfall die verpflichtende Direktzahlung an die Standortgemeinde und benachbarte Gemeinden entsprechend der Höchstsumme aus § 6 EEG (0,2 ct/kWh) vor. Ein Nachteil der ertragsbasierten Zahlungen ist die schwankende Höhe je nach Standort und produzierter Strommenge im jeweiligen Jahr. Als Alternative könnte eine **Pauschalzahlung**, wie in Brandenburg umgesetzt (BbgWindAbgG), eine bessere Planbarkeit ermöglichen. Sie sollte jedoch zusätzlich die Leistung der WEA berücksichtigen, um Unterschieden in der Größe der Anlagen bzw. Windparks Rechnung zu tragen. In Summe über die Laufzeit der 20 Jahre sollten die Pauschalzahlungen in etwa den ertragsbasierten Zahlungen entsprechen, die Schwankungen zwischen den Jahren würden jedoch geglättet. Pauschalzahlungen erfordern zudem nochmals geringeren Aufwand, da keine Stromerträge

zugrunde gelegt werden müssen. Diese Alternative könnte in § 5 als andere Beteiligungsform aufgenommen werden.

- Zusätzlich ist eine Beteiligung berechtigter Einwohnerinnen und Einwohner (entsprechend der geographischen Abgrenzung der Gemeinden in § 6 EEG) in Form von Strompreiserlösgutschriften oder Sparprodukten vorgesehen (§ 4). Die Höhe beträgt 50% der an die Kommunen gezahlte Summe. Die Höhe der zusätzlichen Beteiligung erscheint grundsätzlich angemessen, um sowohl eine relevante monetäre Größenordnung für die angebotenen Beteiligungsformen zu erreichen als auch die Vorhabenträger vor übermäßigen Belastungen zu bewahren. Die Beteiligungsformen sind jedoch im Gesetzentwurf nicht näher ausgestaltet. Insbesondere bei den **Sparprodukten** sollte konkretisiert werden, dass eine möglichst niedrige Mindestanlagesumme erforderlich ist, um einen **niedrigschwelligen Zugang** insb. auch für einkommensschwächere Haushalte zu gewährleisten.
- Daneben ermöglicht § 5 der Standortgemeinde, andere Beteiligungsformen vom Vorhabenträger zu verlangen (lokaler Stromtarif, Zuschüsse für Wärmenetze, Direktlieferungen an Industriebetriebe und Gemeindevorrichtungen). **Lokalstromtarife** sind ein zwar ein besonders attraktives Instrument der finanziellen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern. Vorhabenträger sind häufig jedoch nicht gleichzeitig Stromversorger und damit im Endkundengeschäft tätig, sondern vermarkten den Strom an der Strombörse. Um vergünstigte Stromtarife anbieten zu können, müssen sie daher Kooperationen eingehen. Das erhöht die Transaktionskosten und verringert den Spielraum, vergünstigte Tarife überhaupt anbieten zu können. Eine Verpflichtung der Vorhabenträger, einen Lokalstromtarif anzubieten, sofern die Standortgemeinde dies verlangt, wie aktuell im Gesetzentwurf vorgesehen, könnte daher zu Problemen führen.
- Neben den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Optionen könnten auch **Direktzahlungen** (Windprämie) **an berechnigte Einwohnerinnen und Einwohner** als weitere Alternative aufgenommen werden, entweder im Standardfall des §4 oder als andere Beteiligungsform des § 5. Grundsätzlich ist das eine attraktive Möglichkeit der finanziellen Teilhabe, da die berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner nicht selbst aktiv werden müssen (z.B. durch Abschluss eines Sparprodukts oder durch Wechsel in einen Lokalstromtarif), sondern die Zahlungen „automatisch“ bekommen. Nachteil kann allerdings sein, dass die Einzelsumme – abhängig von der Anzahl berechtigter Einwohnerinnen und Einwohner – sehr niedrig ausfallen kann, was die Sichtbarkeit und Akzeptanzwirkung beeinträchtigen würde.

Fragestellung

zum Beratungsgegenstand

„Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)“

Lfd. Nr.	Fragestellungen
1. a)	<p>Wie schätzen Sie die Wirkung des Gesetzes auf die Steigerung der Akzeptanz im Umkreis von Windenergieanlagen ein?</p> <p><i>Die finanzielle Beteiligung von Standortkommunen, betroffenen Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohner kann die Akzeptanz von WEA steigern, wie Umfragen zeigen (z.B. zuletzt https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Umfrageergebniss_e-2021.pdf). Daher ist der Gesetzentwurf zu begrüßen.</i></p>
b)	<p>Kann der Gesetzentwurf die Akzeptanz der Menschen/Kommunen für Windkraft steigern?</p> <p>Siehe Antwort auf Frage 1a.</p>
c)	<p>Wie bewerten Sie die Regelung aus dem § 6 EEG im Vergleich zu den Regelungen des ThürWindBeteilG im Hinblick auf das Ziel der Steigerung der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Windenergie?</p> <p><i>Die Regelung in § 6 EEG ist eine freiwillige Regelung, die daher nicht in gleichem Maße eine akzeptanzfördernde Wirkung entfalten kann wie eine verpflichtende Regelung wie im ThürWindBeteilG, mit der sichergestellt wird, dass Kommunen und Einwohner*innen in jedem Fall vom Betrieb einer WEA im Umkreis profitieren. Daher ist die landesrechtliche Regelung als Ergänzung zu § 6 EEG sinnvoll.</i></p>
2. a)	<p>Ist bei der Nutzung der freiwilligen bundesgesetzlichen Regelung nach § 6 EEG davon auszugehen, dass eine Wirkungsgleichheit mit den im ThürWindBeteilG gesetzten Zielen erreicht wird?</p> <p><i>Nein, denn auch wenn die Regelung nach § 6 EEG in der Praxis bereits breite Anwendung findet, bleibt die Tatsache, dass die Zahlung freiwillig ist und lediglich eine Zahlungsobergrenze im Gesetz angegeben ist. Die tatsächlichen Geldflüsse an die Kommunen könnten somit auch geringer ausfallen oder ganz entfallen (https://www.ioew.de/fileadmin/user_upload/BILDER_und_Downloaddateien/Publikationen/2021/ZNER_04_21_Beitraag_Salecki_Hirschl.pdf). Eine verpflichtende Regelung schafft Planungs- und Rechtssicherheit für die beteiligten Akteure.</i></p>
b)	<p>Sehen Sie weitere rechtliche Bedenken, da bundesgesetzlich bereits eine Regelung mit dem § 6k EEG geschaffen wurde?</p>

c)	<p>Hätten die Regelungen des § 6 EEG Ihrer Ansicht nach bundesweit verpflichtend für alle Anlagenbetreiber eingeführt werden müssen?</p> <p><i>Eine bundesweite Regelung wäre gegenüber einzelnen Länderregelungen vorzuziehen, um potentielle Standortnachteile für Bundesländer mit (evtl. weitergehenden) verpflichtenden Regelungen zu vermeiden und die Komplexität und damit Transaktionskosten für Investoren und Projektieren zu reduzieren (unterschiedliche Regelungen je nach Projekt/Bundesland). Da der Gesetzgeber jedoch die freiwillige Lösung gewählt hat, ist eine ergänzende länderrechtliche Regelung sinnvoll.</i></p>
d)	<p>Besteht vor dem Hintergrund des neuen § 6 EEG überhaupt noch die Notwendigkeit für eine Landesregelung zur Beteiligung von Bürgern und Gemeinden in Thüringen?</p> <p><i>Ja, denn die Zahlung nach § 6 EEG ist freiwillig, siehe Ausführungen zu Frage 2a)</i></p>
3.	<p>Welche Auffassung vertreten Sie zu einer Planung/ Ausweisung von Flächen nach vorliegendem Gesetzentwurf für Windkraft durch Kommunen zusätzlich zur Planung durch die Regionalplanungsgemeinschaften, welche Vorteile und welche Nachteile bestünden dadurch?</p>
4.	<p>Welche genauen Schwierigkeiten sehen Sie durch eine zusätzliche Windkraftflächenausweisung durch die Gemeinden/Kommunen für die Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaften?</p>
5.	<p>Sind Auswirkungen auf die bestehenden und/oder noch zu erstellenden Regionalplanungen zu erwarten?</p>
6.	<p>Sehen Sie eine vergleichbare Regelung auch für die Errichtung von Solaranlagen, welche im öffentlichen Raum errichtet werden?</p> <p><i>Ja, auch bei Freiflächen-PV ist eine akzeptanzfördernde Wirkung zu erwarten. Die Auswirkungen der EE-Anlage auf Natur, Landschaftsbild etc. sind jedoch stärker auf die Standortgemeinde begrenzt. In § 6 EEG ist daher nur die Standortgemeinde als Empfänger von Zahlungen vorgesehen. Dieser Ansatz sollte auch bei Solaranlagen verfolgt werden.</i></p>
7. a)	<p>Sollten die nach vorliegendem Gesetzentwurf zusätzlich zu den durch die Planungsgemeinschaften ausgewiesenen Windkraftflächen auf das 2,2%-Ziel des Landes angerechnet werden (bitte begründen)?</p>
b)	<p>Werden die im Rahmen der kommunalen Öffnungsklausel ausgewiesenen bis zu drei Windenergieanlagen auf das von Thüringen zu erreichende Flächenziel von 2,2 % angerechnet? Wenn nicht, wie könnte das geändert werden?</p>
8.	<p>Welche Kenntnisse liegen Ihnen über die in Thüringen maximalen Volllaststunden der Windenergie vor?</p>
9.	<p>Welche Auswirkungen sehen Sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf auf den ländlichen Raum?</p>
10.	<p>Kann der durch den vorliegenden Gesetzentwurf bezweckte Ausbau der Windkraft zur Sicherheit der Energieversorgung des Freistaates Thüringen und zu einer höheren Energieunabhängigkeit beitragen?</p>

11.	Welche rechtlichen Hindernisse stehen dem vorliegenden Gesetzentwurf entgegen?
12.	Welche Auswirkungen hätte die Einführung des ThürWindBeteilG auf Projekte, die bereits genehmigt wurden, aber noch nicht in der Bauphase sind bzw. auf Projekte, die sich bereits im Genehmigungsverfahren befinden?
13.	Erachten Sie die geplante Änderung des ThürWindBeteilG mit Blick auf die Vermeidung einer doppelten Belastung von Anlagenbetreibern für sinnvoll?
14.	Wie bewerten Sie die beabsichtigte Einführung des ThürWindBeteilG vor dem Hintergrund der Abschaffung von Doppelregelungen und Vereinfachung der Verfahrensabläufe im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen?
15.	Ist aufgrund der Änderung des ThürWindBeteilG mit einem verstärkten Zubau von Windenergieanlagen in Thüringen zu rechnen und wenn ja, wie wird sich dies auf die Vogel- und Fledermauspopulationen auswirken und ist mit einem Wertverlust von Immobilien im näheren Umfeld von Windenergieanlagen zu rechnen?
16.	Wird es eine Kostensteigerung bei den Ausschreibungsverfahren durch die an die Gemeinden zu zahlenden Abgaben geben?
17.	Wie bewerten Sie die verpflichtende Beteiligung als Instrument zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung? <i>Die verpflichtende Beteiligung eignet sich als Instrument zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung, da Einnahmen für die Kommunen generiert werden. Durch die Festlegung, für welche Zwecke die Einnahmen verwendet werden, wird zudem sichergestellt, dass die Mittel auch in der Region verausgabt werden.</i>
18.	Wie viele Thüringer Kommunen befürworten nach Ihrer Kenntnis eine solche Beteiligung?
19.	Welche Erfahrungen liegen Ihnen gegebenenfalls zu der nach vorliegendem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Beteiligung und einer möglichen Akzeptanzsteigerung vor? <i>Siehe Antwort auf Frage 1a. Es existieren mehrere Umfragen und Untersuchungen, die eine akzeptanzsteigernde Wirkung finanzieller Beteiligungsformen feststellen. Besonders vorteilhaft sind Bürgerstromtarife. Diese Möglichkeit ist im Gesetzentwurf explizit vorgesehen, was zu begrüßen ist.</i>

20.	<p>Sollten die Menschen und/oder Kommunen mit einem anderen als dem im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Betrag beteiligt werden, wenn ja, mit welchem und warum?</p> <p><i>Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Standortgemeinden und betroffene Gemeinden in Höhe des in § 6 EEG vorgesehenen Umfangs (0,2 ct/kWh) beteiligt werden; darüber hinaus werden Einwohnerinnen und Einwohner jedoch zusätzlich beteiligt in Höhe von weiteren 50% der Summe, die an die Kommunen fließt. Das bedeutet, dass die Gesamtbeteiligung 0,3 ct/kWh entspricht. Umfang und Höhe der Zahlungen sind einerseits bedeutend für das Ausmaß der finanziellen Beteiligung, andererseits aber auch für die Attraktivität des Standorts bzw. der Investition, da sie für den Vorhabenträger eine finanzielle Belastung darstellen. Eine wirtschaftliche Überforderung des Vorhabenträgers muss vermieden werden. In der Abwägung erscheint die Größenordnung jedoch angemessen.</i></p>
21.	<p>Sehen Sie Bedarf, über die bisher benannten Beteiligungsmodelle hinaus weitere im Gesetz zu berücksichtigen?</p> <p><i>Um die Planbarkeit der Zahlungen an die Kommunen zu erhöhen, könnte alternativ zur ertragsbasierten Vergütung die Zahlung eines Pauschalbetrags (in Abhängigkeit der Anlagengröße) sinnvoll sein. Das hätte den Vorteil, dass auch in windschwachen Jahren die Zahlungen an die Kommunen stabil blieben und fest für die Kommunalfinzen einplanbar wären.</i></p>
22.	<p>Bei welchen Beteiligungsmodellen des Gesetzes sehen Sie hinsichtlich des administrativen und bürokratischen Aufwands welche Umsetzungsschwierigkeiten?</p> <p><i>Lokalstromtarife sind ein zwar ein besonders attraktives Instrument der finanziellen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern. Vorhabenträger sind häufig jedoch nicht gleichzeitig Stromversorger und damit im Endkundengeschäft tätig, sondern vermarkten den Strom an der Strombörse. Um vergünstigte Stromtarife anbieten zu können, müssen sie daher Kooperationen eingehen. Das erhöht die Transaktionskosten und verringert den Spielraum, vergünstigte Tarife überhaupt anbieten zu können. Eine Verpflichtung der Vorhabenträger, einen Lokalstromtarif anzubieten, sofern die Standortgemeinde dies verlangt, wie aktuell im Gesetzentwurf vorgesehen, könnte daher zu Problemen führen.</i></p>
23.	<p>Wie könnte sichergestellt werden, dass anstelle der gesamten Kommune das nächste Umfeld um den Standort direkt von den Beteiligungsmodellen profitieren?</p> <p><i>Der Gesetzentwurf bietet m.E. diese Möglichkeit bereits jetzt, indem er den Kommunen zwar Vorgaben macht, wie die Mittel zweckgebunden zu verwenden sind, jedoch nicht vorschreibt, dass dies auf dem gesamten Gemeindegebiet erfolgen muss.</i></p>

24.	<p>Wie bewerten Sie, dass nach den in den §§ 5 bis 8 festgelegten „anderen“ Beteiligungsmodellen, nur die Standortkommune, nicht jedoch eventuell benachbarte Gemeinden beteiligt werden?</p> <p><i>Beim Lokalstromtarif sieht § 6 auch eine Beteiligung der berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner in den betroffenen Gemeinden vor, durch § 7 und 8 (Zuschüsse für lokale Wärmenetze oder direkte Stromlieferungen an Industriebetriebe) wird jedoch nur die Standortgemeinde beteiligt. Die Entscheidung über die alternative Anwendung der anderen Beteiligungsformen trifft alleine die Standortgemeinde. Das birgt grundsätzlich Konfliktpotenzial, gerade z.B. in Konstellationen, in denen die WEA am Gemeinderand liegen und u.U. näher an Siedlungen der Nachbargemeinde als der eigenen.</i></p>
25.	<p>Wie bewerten Sie die Ausnahme-Regelung des § 2 Abs. 2 bzgl. unselbstständigen Teilen eines privilegierten Betriebs? Könnten auch in diesem Fall Anwohner von Auswirkungen der Windenergieanlagen betroffen sein?</p> <p><i>M.E. hängen die Auswirkungen von WEA nicht davon ab, wer der Vorhabenträger ist. Es ist auch vorstellbar, dass zunehmend mehr Betriebe selbst WEA für die Energieversorgung nutzen. Daher ist die Ausnahmeregelung kritisch zu hinterfragen.</i></p>
26.	<p>Wie bewerten Sie die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 bzgl. kommunalen Vorhabenträgern? Gilt diese Regelung auch für Stadt- und Gemeindewerke?</p> <p><i>Diese Ausnahmeregelung ist sinnvoll, um Aufwand für Zahlungen zu vermeiden, die so oder so den Kommunen zufließen würden. Es ist jedoch zu überlegen, ob die zusätzliche Beteiligung der berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner den kommunalen Vorhabenträgern verpflichtend auferlegt werden sollte.</i></p>
27.	<p>Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 geregelte Beteiligung der Anwohner mit einem Betrag in Höhe von 50 % der in § 4 Abs. 2 festgelegten Höhe für die Kommune (Höchstsumme nach § 6 Abs. 2 EEG)?</p> <p><i>Siehe Antwort auf Frage 20.</i></p>
28.	<p>Sind die Musterverträge der Fachagentur Windenergie an Land zur Umsetzung der finanziellen Beteiligung aus § 6 EEG ausreichend, um die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 zu erfüllen?</p>
29.	<p>Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 10 geregelte Bürgerbeteiligung via Sparprodukt? Welche Aspekte sind bei einem Sparprodukt durch die Einwohner zu berücksichtigen?</p> <p><i>Da die Beteiligung mittels Sparprodukt im Gesetzentwurf nicht weiter geregelt ist, bleiben hier Ausgestaltungsaspekte wie Mindestanlagesumme unklar. Diese sollte möglichst niedrig sein, um ein niedrigschwelliges Angebot zu ermöglichen, dass von vielen genutzt wird.</i></p>
30.	<p>Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 10 geregelte Bürgerbeteiligung via Strompreiserlösgutschrift? Wie sollte die Auszahlung dieser in der Praxis geregelt werden?</p>

31.	<p>In der Diskussion um direkte Bürgerbeteiligungsmodelle wurden auch schon Vorschläge zu Direktzahlungen an Bürgerinnen und Bürger gemacht (Windbürgergeld, Windprämie). Wie bewerten sie eine Aufnahme einer solchen Option in das Gesetz?</p> <p><i>Grundsätzlich ist das eine attraktive Möglichkeit der finanziellen Beteiligung, da die berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner nicht selbst aktiv werden müssen (z.B. durch Abschluss eines Sparprodukts oder durch Wechsel in einen Lokalstromtarif), sondern die Zahlungen „automatisch“ bekommen. Hier ist allerdings zu bedenken, dass die Einzelsumme – abhängig von der Anzahl berechtigter Einwohnerinnen und Einwohner – sehr niedrig ausfallen kann, was die Sichtbarkeit und Akzeptanzwirkung beeinträchtigen kann.</i></p>
32.	<p>In § 5 sind auch andere Beteiligungsmodelle wie z.B. gesellschaftsrechtliche Beteiligungen möglich. Welche Erfahrungen gibt es damit und wie bewerten Sie diese?</p>
33.	<p>In § 6 wird das Beteiligungsmodell Lokalstromtarif geregelt. Welche Erfahrungen mit Lokalstromtarifen gibt es und wie bewerten Sie diese?</p> <p><i>Siehe Antwort auf Frage 22.</i></p>
34.	<p>Wie bewerten Sie das in § 5 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 8 geregelte Beteiligungsmodell der direkten Stromlieferungen?</p>
35.	<p>Wie bewerten Sie die Schenkungen für ein lokales Wärmenetz nach § 7 mit Hinblick auf die zu erwartenden Änderungen auf Bundesebene zur verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung?</p>
36.	<p>Wie bewerten Sie, dass lt. § 7 Abs. 2 der Schenkungsvertrag nur dann abgeschlossen werden darf, wenn die Standortgemeinde bereits einen kommunalen Wärmeversorgungsplan aufgestellt hat?</p>
37.	<p>Wie würden Sie stattdessen die Möglichkeit zur Berücksichtigung einer bereits begonnenen aber noch nicht abgeschlossenen Wärmeplanung bewerten, z.B. in der Form, dass zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Wärmeplanung ein Wechsel des Beteiligungsmodells möglich wird?</p>
38.	<p>Wie bewerten Sie die in § 9 Abs. 3 eingeräumte Frist von drei Monaten?</p>
39.	<p>Wie bewerten Sie die Höhe der in § 10 Abs. 1 geregelten Ausgleichsabgabe?</p>
40.	<p>Wie bewerten Sie, dass lt. der Begründung zu § 6 Abs. 2 „eine tatsächlich geringere Nachfrage [...] nicht zu Anpassung der Vertragskonditionen“ verpflichtet?</p> <p><i>Das ist angemessen, da die Nachfrage nach dem Produkt von vielen Faktoren abhängt, die außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabenträgers liegen. Hier sollte die Kommune vorab bereits ermitteln, wie groß das Interesse an einem Lokalstromtarif ist, um abzuwägen, ob dies ein geeignetes alternatives Beteiligungsinstrument ist.</i></p>

41.	Wie könnten Haushalte in sehr kleinen Kommunen bzw. im Außenbereich, für die ein Wärmenetz nicht wirtschaftlich darstellbar ist, von den in § 7 dargestellten Schenkungen profitieren?
42.	Wie könnten Haushalte, insbesondere in sehr kleine Kommunen bzw. im Außenbereich, unmittelbar von den in Windparks regelmäßig auftretenden Stromspitzen profitieren? Wie könnten diese in bereits privat angeschaffte, existierende Energiespeicher eingespeist werden?
43.	Sollten Bürgerenergiegenossenschaften von dem Gesetz gesondert adressiert werden? Wenn ja, wie sollte dies am besten geschehen?
44.	Ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sichergestellt, dass die Kommunen die Einnahmen nicht zur Haushaltskonsolidierung verwenden müssen, sondern wirksam akzeptanzsteigernd vor Ort positiv wirksam werden? Wenn nicht, wie könnte dies sichergestellt werden?
45.	Sollte das Gesetz auch auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen angewendet werden? <i>Ja, siehe Antwort auf Frage 6.</i>